Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Landkreise/Kreisfreie Städte
Die Landräte/Oberbürgermeister
-Ausländerbehörden-

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Bearbeiter: Frau ROIin
Monic Heiden

Telefon: +49 385 588 12353

Telefax: +49 385 509 12353

E-Mail: monic.heiden@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 350-217-13100-2012/116-040

Datum: Schwerin, 05.09.2023

Ausbildung von Pflegefachkräften und Fachkräften in Gesundheitsfachberufen in Mecklenburg-Vorpommern – Wechsel von Drittstaatsangehörigen aus der Ausbildung in die Beschäftigung

Beim Wechsel von drittstaatsangehörigen Auszubildenden aus der Ausbildung in die Beschäftigung als Pflegefachkraft / Fachkraft in einem Gesundheitsfachberuf tritt folgende Problematik auf:

Neben weiteren Voraussetzungen ist es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG für diesen Berufszweig erforderlich, dass eine Berufsausübungserlaubnis erteilt wurde oder zugesagt ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Die Grundlagen für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sind:

1. absolvierte Ausbildung und Bestehen der staatlichen Prüfung
2. keine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Ausübung des Berufes
3. gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
4. für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache

Die Punkte 2 bis 4 sind bereits Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung. Kommt es bei den Punkten 2 bis 3 zu Veränderungen während der Ausbildung, sind die Schule und/oder der Träger der praktischen Ausbildung darüber informiert. Hinsichtlich Punkt 4 wird zudem davon ausgegangen, dass ausreichende Kenntnisse bestehen, wenn die staatliche Prüfung erfolgreich bestanden wurde, da hier schriftliche, mündliche und praktische Anteile erfolgreich absolviert werden müssen.

Davon ausgehend, dass aus aufenthaltsrechtlicher Sicht die Überprüfung und Einhaltung der Punkte 2 bis 4 demnach beim Ausbildungsbetrieb bzw. beim Arbeitgeber liegen, ist einzig der Punkt 1 entscheidend für die Anerkennung der Berufsausübungserlaubnis im Zuge der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG und der dazugehörigen Beschäftigungserlaubnis.

Das Bestehen der Prüfung (Punkt 1) ergibt sich aus dem Abschlusszeugnis und auch aus der Einzelnotenübersicht. Diese steht bereits am Ende des letzten Teils der staatlichen Prüfung zur

9200050293983

Verfügung. Die staatliche Abschlussprüfung erfolgt im Zeitraum der letzten 3 Monate der Ausbildung. Nur der schriftliche Teil der Prüfung wird vom LAGuS für alle Schulen zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt. Der praktische und mündliche Prüfungsteil ist frei planbar.

Die Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung kann erst nach dem Ende der Ausbildung, nämlich nach der durch Gesetz vorgeschriebenen absolvierten Ausbildung fertiggestellt und ausgegeben werden. Da jedes Jahr weit mehr als 1.000 Auszubildende ihre Ausbildung in MV abschließen, ist es organisatorisch nicht möglich, die Urkunden direkt am Tag nach der Ausbildung auszuhändigen.

Vor diesem Hintergrund soll in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern folgende landesweite Verfahrensweise für drittstaatsangehörige Absolventen der Gesundheitsfachberufe Anwendung finden:

1. Die Auszubildenden erhalten nach dem letzten Teil der staatlichen Prüfung jeweils eine Einzelnotenübersicht zur Staatlichen Prüfung. Diese ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben und mit dem Briefkopf des LAGuS versehen.

2. Die Einzelnotenübersicht dient als Zusage gem. § 18a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG.

3. Die Ausländerbehörden erteilen daraufhin nach Vorsprache des Drittstaatsangehörigen bezüglich der Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 18a AufenthG eine Fiktionsbescheinigung sowie eine Beschäftigungserlaubnis nach Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit. Damit können die Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung nahtlos als Fachkraft in eine Beschäftigung wechseln.

4. Das LAGuS stellt die Urkunden zum Führen der Berufsbezeichnung spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Ausbildung aus, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung vorliegen.

5. Mit der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung ist die Voraussetzung des § 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG erfüllt. Die Ausländerbehörden erteilen bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ines Berg